

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Zeitschriften werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Besitzpreis in der Stadt vierjährlich 1,40 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M. durch die Post und unserer Landausträger bezogen 1,54 M.

Amts  
für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen,  
zu Wilsdruff sowie für das König-



und Umgegend.

-Blatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat  
Forstamt zu Tharandt.

Insertionspreis 15 Pg. pro flächigem Korpuszelle.  
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pg.

Beitragender und tabellarischer Teil mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss ob der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Gemüterbericht Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Birkhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Grottsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampernisdorf, Limbach, Losen, Mitti-Rötschen, Mohorn, Müntzig, Neukirchen, Niederwörtha, Oberhermsdorf, Voßendorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelitzstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechthausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Untersdorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Heilage, wöchentlicher illustrierter Heilage „Welt im Bild“ und monatlicher Heilage „Unser Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Bischmitz, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Görtner, Wilsdruff.

Nr. 112.

Donnerstag, den 24. September 1914.

73. Jahrg

## Amtlicher Teil.

Zur Durchführung der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1913 (R. G. Bl. S. 405) wird folgendes verordnet:

I.

Die Schlachtung von Kalbern und Kindern, die unter § 1 der genannten Bekanntmachung fallen, haben die Tierärzte und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, die erforderlichenfalls eine Wägung der Kalber verlangen können, bei der Schlachtung beschou zu verbieten.

Wird eine Zu widerhandlung gegen den erwähnten § 1 bei der Fleischbeschau eines nicht unter § 3 der genannten Bekanntmachung fallenden Kalbes oder Kindes festgestellt, so hat der Tierarzt oder der nichttierärztliche Fleischbeschauer hieron den Besitzer des Tieres zu benachrichtigen und Anzeige bei der unter II bezeichneten Behörde zu erstatten.

Bei Einspruch des Viehbesitzer gegen solche Beanstandungen der Tierärzte und der nichttierärztlichen Fleischbeschauer ist im Sinne von § 16 des Sächsischen Fleischbeschau gesetzes vom 1. Juni 1898 (G. V. Bl. S. 209) in Verbindung mit § 25 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1908 (G. V. Bl. S. 75) hierzu zu verfahren.

II.

Behörden im Sinne von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914 sind die Amtshauptmannschaften und in Städten mit der Gebildeten Städteordnung die Stadträte.

III.

Auf die Anzeige von Not schlachtfällen nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914 bei den unter II genannten Behörden wird mit Rücksicht auf § 1 des angezogenen Fleischbeschau gesetzes verzichtet.

IV.

Diese Verordnung, die am 20. September 1914 in Kraft tritt, ist allen Tierärzten und nichttierärztlichen Fleischbeschauern von den Anstellungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen.

Dresden, am 18. September 1914.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 827) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtungen von Kalbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Kindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot (§ 1) können die Einzelfälle bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, dass das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfallen sofort getötet werden muss. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzugeben.

§ 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeschaffte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, am 11. September 1914.

Per Stellvertreter des Reichskanzlers.  
(gez.) Delbrück.

## Standesamt. Beurkundung gefallener Militärpersonen.

Für die Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen des Heeres und der Marine, welche ihr Standort nach eingetreterner Mobilisierung verlassen haben, gelten die Bestimmungen der Reichsgesetze vom 20. Januar 1879 und 20. Februar 1906.

Hierunter ist zur Beurkundung derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist, ganz gleich, ob der Sterbefall innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches erfolgt.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer schriftlichen, dienstlich beglaubigten Anzeige, die hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde und hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den im gleichen Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Infanteriegruppen teils erfolgt.

Für die Beurkundung der Sterbefälle solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standort nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Bezüglich solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, sind Sterbefälle von dem Stationskommando, zu welchem das Schiff oder Fahrzeug gehört, unter Lieferung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem zuständigen Standesbeamten anzugeben und auf Grund dieser Anzeige in das Standesregister einzutragen. Zugleich ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

Meissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

**Maul- und Klauenseuche.** Da die Maul- und Klauenseuche in Seiliz (zu vergl. Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 20. September 1914) mit ungemeiner Heftigkeit auftritt, sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlasst, sowohl den Sperrbezirk, als auch das Beobachtungsgebiet zu erweitern.

Als Sperrbezirk werden gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz die Gemeinde Seiliz und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a o. d. Orte Triest, Proda v. Zehren, Seehaus, Schieritz mit Rittergut einschließlich der Gemeindegrenzen und Zehren zum Teile (südlich der Staatsstraße Meissen-Lommatsch und westlich der Meissen-Leipziger Staatsstraße) bestimmt.

Außerdem der bereits erfolgten Einziehung des Fußweges Seiliz-Schieritz wird auch der Fußweg Seiliz-Brieha für die Dauer der Sperrung eingezogen und sein Betreten für jedermann mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten. Die Eltern sind verantwortlich, dass ihre minderjährigen Kinder diese und die gestern verfügte Einziehung beachten.

Im übrigen wird auf die in sämtlichen Amtsblättern abgedruckte Bekanntmachung vom 20. September 1914 verwiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern mit Verfügung vom 14. dieses Monats zugesetzten Formulare zur Erhebung über vorhandene Getreidevorräte, die bis 24. dieses Monats ausgefüllt hierher eingereicht werden sollten, sind nicht einzureichen. Anderweitige Anordnung erfolgt in kürzester Zeit.

Meissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

In Seiliz (Amtshauptmannschaft Meissen), in Bachau (Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt), in Hohenstein-Ernstthal, in Niedersedlitz (Amtshauptmannschaft Dresden-Altona), in Niedervürschitz (Amtshauptmannschaft Stollberg) und auf den Schlachthöfen Chemnitz und Dresden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, am 22. September 1914.

Ministerium des Innern.

## Kriegser satzgeschäft.

Mit Rücksicht auf das demnächst stattfindende Kriegser satzgeschäft wird darauf hingewiesen, dass alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse anzubringenden Anträge auf Zurückstellung Militärschützen mit den nötigen Nachweisen und Bescheinigungen unter Verwendung des hierzu vorgeschriebenen (von der Amtshauptmannschaft zu beziehenden) Formulars nach erfolgter ortsbehörlicher Begutachtung mit unbedingter Bescheinigung anderer einzureichen sind, damit noch vor dem Erstzugs geschäft von hier aus die nötigen Erörterungen über die einschlägigen Verhältnisse angehängt werden können.

Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen derartige Zurückstellungsanträge von der Königlichen Ersatzkommission nur nach einem strengen Maßstab beurteilt werden, also nur im äußersten Notfalle werden Berücksichtigungen stattfinden können. Gefüche, welche nicht bis zum 29. dieses Monats eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Meissen, am 22. September 1914.

293 II a. Der Zivil-Vorstand der Ersatzkommission.

## 8 Uhr-Laden schluss.

Da am 1. Oktober d. J. erstmals der 8 Uhr-Laden schluss in Kraft tritt, bringen wir nachstehende Bekanntmachung in Erinnerung.

Wilsdruff, am 22. September 1914.

Der Stadtrat.